

# Länderbericht Bundesrepublik Deutschland 2006 – 2008



von Tanja Grümer

Berlin, August 2008

## 1. Verfassungsregelungen

Seit dem 01.09.2006 gelten die Grundgesetzänderungen der **Föderalismusreform**, das Begleitgesetz ist am 11.09.2006 im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Über die wesentlichen Ziele und Inhalte der bisher größten Reform der bundesstaatlichen Ordnung in der Geschichte der Bundesrepublik und ihre Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendhilfe wurde im IAGJ-Länderbericht 2004 – 2006 bereits ausführlich informiert.

Im Berichtszeitraum erhielt die Diskussion um die Aufnahme besonderer **Kindergrundrechte** in das Grundgesetz<sup>1</sup>, insbesondere aufgrund dramatischer Fälle von Kindesvernachlässigung, neue Impulse. Bisherige Bemühungen der Kinderkommission des Bundestages und diverser Parlamentsinitiativen haben zwar die gesellschaftliche Debatte um Kinderrechte angereichert, aber nicht zur konkreten Initiative für eine Grundgesetzveränderung geführt. Auch die Bundesregierung hat in ihren offiziellen Stellungnahmen bislang die Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz vor allem aus rechtssystematischen Gründen abgelehnt. Den jüngsten Vorstoß zur Aufnahme der Kinderrechte in die Verfassung haben die Länder Bremen und Rheinland-Pfalz Anfang Juli 2008 mit ihrem in den Bundesrat eingebrachten Antrag auf Entschließung „Kinderrechte in die Verfassung“ unternommen. Ziel ist es, die Bundesregierung aufzufordern, einen Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes vorzulegen, in dem Grundrechte der Kinder ausdrücklich normiert werden<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> In 12 **Landesverfassungen** sind Kindergrundrechte mittlerweile verankert. Als letztes Bundesland hat Schleswig-Holstein im Juli 2007 eine entsprechende Änderung der Landesverfassung beschlossen (im neuen Art. 6a heißt es nun: „Kinder und Jugendliche stehen unter dem besonderen Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der anderen Träger der öffentlichen Verwaltung“). Die vier Bundesländer, die ein Kindergrundrecht noch nicht in ihrer Landesverfassung verankert haben, sind Berlin, Hamburg, Hessen und Niedersachsen.

<sup>2</sup> Seit April 2007 befindet sich ein fraktionsübergreifender Gruppenantrag in den parlamentarischen Beratungen, mit dem ein weiteres **Staatsziel** „**Kinderrechte**“ Aufnahme in das Grundgesetz finden soll. Eine parlamentarische Mehrheit zeichnet sich bislang nicht ab. Ein Argument der Gegner ist eine Verwässerung der Verfassung durch die Aufnahme neuer Staatsziele. Im Übrigen sei die Förderung des Kindeswohls ebenso auf einfachgesetzlicher Basis möglich.

In der parlamentarischen Beratung befindet sich darüber hinaus seit November 2006 ein fraktionsübergreifender Antrag für eine Grundgesetzänderung zu Gunsten der **Rechte junger Generationen**. Über 100 Abgeordnete aus allen Bundestagsfraktionen, mit Ausnahme der Linksfraktion, unterstützen den Gesetzesvorschlag, der einen neuen Art. 20b GG vorsieht („Der Staat hat in seinem Handeln das Prinzip der Nachhaltigkeit zu beachten und die Interessen künftiger Generationen zu schützen.“). Die Chancen auf eine Mehrheit im Bundestag für eine solche Verfassungsänderung sind eher gering einzuschätzen.

## 2. Ehe-, Familien- und Partnerschaftsrecht

### 2.1 Eherecht

Im Februar 2007 wurde das **Gesetz zur Reform des Personenstandsrechts** verkündet, das im Wesentlichen am 01.01.2009 in Kraft tritt. Kernstück der Reform ist die Einführung elektronischer Personenstandsregister, die spätestens nach Ablauf einer Übergangsfrist zum 31.12.2013 an die Stelle der bisherigen in Papierform geführten Personenstandsbücher treten sollen. Darüber hinaus erfolgen verschiedene sachliche Änderungen: u. a. sieht das neue Gesetz die Einfügung der eingetragenen Lebenspartnerschaft in das System des Personenstandsrechts vor. Die Lebenspartnerschaft erscheint nun als gleichwertiger Personenstand neben Ehe, Geburt und Tod. Bei der Begründung der Lebenspartnerschaft wird auf die entsprechenden Vorschriften über die Eheschließung verwiesen, für die Entgegennahme von Erklärungen über die Begründungen einer Lebenspartnerschaft und zur Namensbestimmung ist der Standesbeamte zuständig. All diese Vorschriften stehen jedoch unter dem Vorbehalt einer Länderöffnungsklausel (§ 23 LPartG), der den Ländern nicht nur gestattet, bestehende landesrechtliche Regelungen, die vom Standesbeamtenmodell abweichen, zu erhalten, sondern auch nach Inkrafttreten des Personenstandsreformgesetzes solche Regelungen zu schaffen.

Das Gesetz sieht ferner die Möglichkeit für Heiratswillige vor, sich kirchlich trauen zu lassen, auch wenn sie eine standesamtliche Trauung nicht beabsichtigen. Die gesetzlichen Regelungen (§§ 67, 67a PStG), nach denen eine kirchliche Eheschließung ohne vorherige standesamtliche Eheschließung seit dem Jahr 1875 verboten war, fallen zum 01.01.2009 weg. Paare, die von der neuen Möglichkeit Gebrauch machen, begründen allerdings keine Ehe im Rechtssinne. Ohne die standesamtliche Trauung gibt es daher z. B. keinen Unterhalt, kein Erbrecht, keinen Steuerfreibetrag, keinen Zugewinnausgleich und keine Schutzvorschriften für den Schwächeren beim Scheitern der Ehe.

Durch die Reform des Unterhaltsrechts zum 01.01.2008 wurde die unterhaltsrechtliche Rangfolge nach dem **Lebenspartnerschaftsgesetz** an die nach dem neuen Unterhaltsrecht angeglichen und damit die unterhaltsrechtliche Rangordnung bei Lebenspartnern derjenigen zwischen Ehegatten gleichgestellt. Auch der Grundsatz der Eigenverantwortung ist mit der Unterhaltsrechtsreform als Leitsatz des nachpartnerschaftlichen Unterhalts in das Lebenspartnerschaftsgesetz aufgenommen worden. Gemäß § 16 LPartG obliegt es nach der Aufhebung der Lebenspartnerschaft jedem Lebenspartner, selbst für seinen Unterhalt zu sorgen. Nur wenn er dazu außerstande ist, besteht ein Unterhaltsanspruch (siehe unter Punkt 2.5).

### 2.2 Ehescheidung

Durch das am 27.06.2008 vom Bundestag beschlossene **Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit** (siehe **Reform des FGG** unter Punkt 4.4) wird zum 01.09.2009 folgende Neuerung eingeführt: In Scheidungssachen muss der Antragsteller im Scheidungsantrag künftig angeben, ob die Ehegatten sich über die Regelung der elterlichen Sorge, des Umgangs und des Unterhalts verständigt haben.

Das soll die Eltern dazu anhalten, vor Einleitung des Scheidungsverfahrens die künftigen Lebensumstände der Kinder zu klären.

Zu den geplanten Regelungen zum Scheidungsrecht bei grenzüberschreitenden Ehen siehe die Ausführungen zur sog. Rom-III-Verordnung unter Punkt 9.

### 2.3 Elterliche Sorge

Am 12.07.2008 ist das **Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls**<sup>3</sup> in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist es, durch Änderungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) den Schutz gefährdeter Kinder zu verbessern. Familiengerichte sollen künftig zum Schutz vernachlässigter oder misshandelter Kinder frühzeitig eingreifen können. Nach dem noch geltenden Recht kann das Familiengericht in die elterliche Sorge nur eingreifen, wenn die Eltern durch ein Fehlverhalten – nämlich durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder durch unverschuldetes Versagen – das Wohl des Kindes gefährden und nicht gewillt oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Ein solches Fehlverhalten der Eltern, sog. „Erziehungsversagen“, ist jedoch in der Praxis häufig schwer nachzuweisen. Künftig kann das Familiengericht tätig werden, wenn das Kindeswohl gefährdet ist und die Eltern diese Gefahr nicht abwenden wollen oder können. Ein darüber hinausgehendes Erziehungsversagen muss nicht mehr nachgewiesen werden. Durch die Streichung der Voraussetzung des „elterlichen Erziehungsversagens“ in § 1666 Abs. 1 BGB sind die Hürden für die Anrufung des Familiengerichts abgebaut und die Vorschrift auf die maßgeblichen Voraussetzungen für den Eingriff zum Schutz des Kindes beschränkt worden. Ziel der Änderung ist es dagegen nicht, die Eingriffsschwelle der Gefährdung des Kindeswohls zu senken und damit die Grenze zwischen staatlichem Wächteramt und Elternrecht zu verschieben.

Darüber hinaus wird in dem neuen Gesetz klargestellt, dass das Familiengericht auch Maßnahmen unterhalb eines Sorgerechtsentzugs anordnen kann. In Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind (§ 1666 Abs. 1 BGB). Diese offene Formulierung bietet den Familiengerichten vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten. Leider werden die bestehenden Möglichkeiten bislang nicht in ausreichendem Umfang genutzt. Aus diesem Grunde führt das neue Gesetz in § 1666 Abs. 3 BGB einen

---

<sup>3</sup> Mehrere Bundesländer haben in den vergangenen Monaten **landesgesetzliche Regelungen** mit konkreten Überlegungen dazu, wie auf Landesebene der **Schutz von Kindern und Jugendlichen** verbessert werden kann, erlassen oder sind dabei entsprechende Regelungen zu entwickeln. In diesen Landesgesetzen ist stets ein wichtiger Bestandteil die Förderung von Präventionsangeboten und Frühen Hilfen für Eltern. Durch eine bessere Vernetzung von Eltern, Hebammen, Geburtskliniken, Ärzten und Familienbildungsstätten soll ein Frühwarnsystem entstehen, das rechtzeitige Hilfe für vernachlässigte Kinder ermöglicht. Vorgesehen sind u. a. eine konsequent sozialpädagogisch ausgerichtete Krisenintervention, insbesondere im Rahmen der Inobhutnahme, eine höhere Verbindlichkeit von Angeboten und Förderungen sowie die Schaffung neuer Elemente wie z. B. die Erhöhung der Teilnahme an sog. Früherkennungsuntersuchungen. Ziel der Landesgesetze ist es, nicht dem – bisweilen medienpolitisch aufgeheizten – Ruf nach einer sicherheitspolitischen Ausrichtung zu folgen, sondern an einer sozialpädagogischen Orientierung festzuhalten.

beispielhaften Maßnahmenkatalog ein. So kann das Familiengericht die Eltern verpflichten, öffentliche Hilfen wie Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen oder die Schulpflicht einzuhalten.

Als neuen Bestandteil des familiengerichtlichen Kindeschutzverfahrens führt das Gesetz in § 50f FGG die „Erörterung der Kindeswohlgefährdung“ ein. In einem solchen Gespräch sollen die Familiengerichte gemeinsam mit den Eltern und dem Jugendamt das Kindeswohl erörtern und die Eltern auf die Möglichkeiten öffentlicher Hilfen und die Folgen der Nichtannahme notwendiger Hilfe hingewiesen werden. Zur besseren Berücksichtigung von Fällen häuslicher Gewalt ist die persönliche Anhörung der Eltern in begründeten Fällen aus Schutzgründen getrennt durchzuführen. Auch die Erörterung der Kindeswohlgefährdung kann in begründeten Fällen in Abwesenheit eines Elternteils durchgeführt werden. Im Rahmen der Erörterung ist es Aufgabe des Gerichts, den Eltern den Ernst der Lage vor Augen zu führen, darauf hinzuwirken, dass sie notwendige Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe annehmen und sie auf die andernfalls eintretenden Konsequenzen (z. B. den Entzug des Sorgerechts) hinzuweisen. Eine solche Erörterung ist zwar schon nach noch geltendem Recht möglich, wird jedoch in der Praxis wenig genutzt.

Das Gesetz sieht zudem ein umfassendes Vorrang- und Beschleunigungsgebot für Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung und für Verfahren, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen vor (§ 50e FGG). Damit wird eine Änderung der FGG-Reform (siehe unter Punkt 4.4) vorweggenommen. Das Gericht muss binnen eines Monats einen ersten Eröffnungstermin ansetzen. Zudem muss das Gericht in Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls unverzüglich nach Verfahrenseinleitung Eilmaßnahmen prüfen.

Schließlich ist eine dahingehende Änderung des § 1631b S.2 BGB erfolgt, dass die freiheitsentziehende Unterbringung zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung erforderlich sein muss und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann.

## 2.4 Umgangsrecht

Die Vollstreckung von Sorge- und Umgangsentscheidungen soll mit der **Reform des FGG** zum 01.09.2009 effektiver werden (siehe unter Punkt 4.4). Diese sieht des Weiteren die Einführung eines sog. Umgangspflegers vor. Dieser soll bei schwierigen Konflikten über den Umgang sicherstellen, dass der Kontakt des Kindes zu dem Umgangsberechtigten nicht abbricht. Der Umgangspfleger wird das bzw. die Kinder bei dem betreuenden Elternteil abholen und dem umgangsberechtigten Elternteil übergeben. Gleiches gilt für die Rückgabe der Kinder: Diese erfolgt auch durch den Umgangspfleger und nicht durch den umgangsberechtigten Elternteil. Das Aufeinandertreffen der Elternteile anlässlich der Kindesübergabe bzw. Kindesrückgabe wird dadurch vermieden.

Das Bundesverfassungsgericht entschied am 01.04.2008, dass die **Umgangspflicht** eines umgangsunwilligen Elternteils **regelmäßig**

**nicht zwangsweise** durchgesetzt werden kann: Ein Kind habe einen verfassungsrechtlichen Anspruch darauf, dass seine Eltern Sorge für es tragen und der mit ihrem Elternrecht untrennbar verbundenen Pflicht auf Pflege und Erziehung ihres Kindes nachkommen. Allerdings diene ein Umgang mit dem Kind, der nur mit Zwangsmitteln gegen seinen umgangsunwilligen Elternteil durchgesetzt werden könne, in der Regel nicht dem Kindeswohl. In solchen Fällen sei daher die Zwangsmittelvorschrift des § 33 FGG verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass eine zwangsweise Durchsetzung der Umgangspflicht zu unterbleiben habe. Anders liege es, wenn es im Einzelfall hinreichende Anhaltspunkte dafür gebe, die darauf schließen ließen, dass die zwangsweise Durchsetzung des Umgangs dem Kindeswohl dienen wird.

## 2.5 **Unterhalt**

Durch die **Reform des FGG** (siehe unter Punkt 4.4) wird in Unterhaltssachen die Klärung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse durch weitergehende Auskunftspflichten der Beteiligten verbessert.

Am 01.01.2008 trat das **Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts** in Kraft. Es erfasst den Unterhalt zwischen Ehegatten, den Unterhalt von Verwandten, insbesondere den minderjähriger und volljähriger privilegierter Kinder, sowie die Unterhaltspflicht zwischen den Eltern eines Kindes, die nicht miteinander verheiratet sind.

Durch das Gesetz wird die Rangfolge im Unterhaltsrecht geändert. Die Unterhaltsansprüche von Kindern haben Vorrang gegenüber anderen Unterhaltsansprüchen. Im zweiten Rang stehen zukünftig kinderbetreuende Elternteile, unabhängig davon, ob sie verheiratet waren oder nicht. Danach kommen alle anderen Unterhaltsberechtigten. Die Rangfolge spielt immer dann eine Rolle, wenn ein Unterhaltspflichtiger nicht über genügend Einkommen verfügt, um alle bestehenden Unterhaltsansprüche zu erfüllen (sog. Mangelfälle). Künftig haben alle Elternteile, die ihr Kind betreuen, für drei Jahre nach der Geburt des Kindes einen Anspruch auf Betreuungsunterhalt. Dieser kann im Einzelfall verlängert werden, wenn es der Billigkeit entspricht, was sich anhand der Belange des Kindes und der bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung beurteilt.

Daneben ist es Ziel der verabschiedeten Unterhaltsrechtsreform, die nacheheliche Eigenverantwortung zu stärken. Künftig haben die Gerichte beispielsweise mehr Möglichkeiten, den nachehelichen Unterhalt zu befristen oder der Höhe nach zu begrenzen. Der in der Ehe erreichte Lebensstandard ist nicht mehr das maßgebliche Kriterium dafür, ob eine Erwerbstätigkeit nach der Scheidung aufgenommen werden muss. Bei der Frage, ab welchem Alter der Kinder der betreuende Ehegatte wieder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen muss, spielen die tatsächlich bestehenden Kinderbetreuungsmöglichkeiten vor Ort eine größere Rolle als bisher. Der Bundesgerichtshof hat im Juli 2008 entschieden, dass der Betreuungsunterhalt nicht zwingend auf das 3. Lebensjahr des Kindes zu begrenzen ist. Entschieden wurde auch, dass Alleinerziehende nicht unbedingt einen Vollzeitjob annehmen müssen. Dies gilt auch dann, wenn die Kinder ganztags in der Kita oder Schule versorgt werden. Ein vertraglicher Verzicht auf Unterhaltsansprüche ist künftig

nur noch wirksam, wenn sichergestellt ist, dass beide Parteien über die im Einzelfall weitreichenden Folgen umfassend aufgeklärt worden sind. Unterhaltsvereinbarungen vor der Scheidung müssen deshalb notariell beurkundet werden oder es ist ein gerichtlich protokollierter Vergleich zu schließen.

Die **Übergangsvorschriften** zur Änderung des Unterhaltsrechts sind in dem neuen § 36 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (EGZPO) geregelt.

Seit dem 01.01.2008 gilt die neue **Düsseldorfer Tabelle**, welche bundesweit als Maßstab für die Festlegung des Kindesunterhalts gilt. Die Tabelle hat infolge der Unterhaltsrechtsreform eine grundlegend neue Struktur bekommen. Die unterste Gruppe der Düsseldorfer Tabelle liegt nun in Höhe des Mindestunterhalts, wobei dieser so bemessen wird, dass er das Existenzminimum des Kindes abdeckt<sup>4</sup>. Die Zahl der Einkommensgruppen in der Düsseldorfer Tabelle wurde von 13 auf 10 Gruppen gesenkt. Der Kindesunterhalt wird nach der neuen Tabelle um durchschnittlich 1,75 Euro steigen. Die Düsseldorfer Tabelle gilt nun für ganz Deutschland, seit dem 01.01.2008 ist die Berliner Tabelle (bislang gültig für Ostdeutschland einschließlich Ost-Berlin) nicht mehr anzuwenden.

Ebenfalls am 01.01.2008 trat das **erste Gesetz zur Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes** in Kraft. Hierdurch wurde dem Wegfall der sog. Regelbetrag-Verordnung durch das geänderte Unterhaltsrecht Rechnung getragen, indem in § 1612a BGB eine an den einkommenssteuerrechtlichen Kinderfreibetrag angelehnte Definition des gesetzlichen Mindestunterhalts eingeführt wurde. Die Dritte Verordnung zur Änderung der Kindesunterhalt-Vordruckverordnung, die unter anderem den Vordruck für den Antrag auf Festsetzung von Unterhalt enthält, trat auch am 01.01.2008 in Kraft.

Die Justizministerinnen und Justizminister sowie der Rat der Europäischen Union haben sich im Juni 2008 auf gemeinsame Leitlinien bei der grenzüberschreitenden **Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen innerhalb der Europäischen Union** verständigt (siehe unter Punkt 9).

## 2.6 Namensrecht

Durch das **Personenstandsreformgesetzes** (siehe unter Punkt 2.1) wurde mit dem am 24.05.2007 in Kraft getretenen **Art. 47 EGBGB** die Möglichkeit geschaffen, durch Angleichungserklärung eine für das deutsche Namensrecht passende Namensform zu wählen<sup>5</sup>. Personen, die nach ausländischem Recht einen Namen erworben haben und deren Namensführung sich fortan nach deutschem Recht richtet (z. B. durch Einbürgerung), können nun durch eine einmal mögliche Erklärung nach Art. 47 EGBGB ihre Vor- und Familiennamen in eine deutschsprachige Form bringen und dem deutschen Recht fremde

---

<sup>4</sup> Der Betrag lautet nach § 36 Nr. 4 EGZPO für die 1. Altersstufe 279 €, für die 2. Altersstufe 322 € und für die 3. Altersstufe 365 €, allerdings abzüglich des hälftigen Kindergeldes für die Altersstufen 1 bis 3, ab der 4. Altersstufe (Volljährigkeit) des vollen Kindergeldes.

<sup>5</sup> Eine solche normierte Möglichkeit gab es bislang nur für Spätaussiedler (§ 94 Bundesvertriebenengesetz), eine Regelung für sonstige Zuwanderer bestand nicht. Die Praxis behalf sich in der Vergangenheit, ohne dass dafür eine Rechtsgrundlage zur Verfügung stand, mit sog. „Angleichungserklärungen“, insbesondere wenn eine Person nur Eigennamen führte und eine Aufteilung des Namens in Vor- und Zunamen erforderlich wurde, weil ein Ehepartner oder der Kindesname nach deutschem Recht bestimmt werden sollte (Art. 10 EGBGB).

Namensbestandteile ablegen. Führen Sie bisher nur Eigennamen, können diese in Vor- und Familienname angeglichen werden.

## 2.7 Abstammung, Adoption

Am 01.04.2008 trat das **Gesetz zur Klärung der Vaterschaft unabhängig vom Anfechtungsverfahren** in Kraft. Das Bundesverfassungsgericht hatte den Gesetzgeber in seiner Entscheidung vom 13.02.2007 aufgefordert, bis zum 31.03.2008 ein Verfahren allein auf Feststellung der Vaterschaft bereitzustellen, an das keine zwangsläufigen juristischen Folgen für die rechtlichen Beziehungen zwischen Vater und Kind geknüpft sind<sup>6</sup>. Nach der bislang geltenden Gesetzeslage bestand keine Möglichkeit, in einem Gerichtsverfahren die Abstammung zu klären, ohne dass dies auch juristische Konsequenzen für die rechtliche Beziehung zwischen Vater und Kind hatte.

Das neue Gesetz sieht vor, dass neben die bereits existierende Möglichkeit der Anfechtungsklage nach §§ 1600 ff. BGB ein zusätzliches Verfahren zur Klärung der Abstammung tritt. Der neu in das BGB aufgenommene § 1598a regelt, dass Vater, Mutter und Kind jeweils gegenüber den beiden anderen Familienmitgliedern einen Anspruch auf Klärung der Abstammung haben, wofür keine Fristen gelten. Das bedeutet, dass diese in die genetische Abstammungsuntersuchung einwilligen und die Entnahme der erforderlichen Proben dulden müssen. Wenn die Einwilligung versagt wird, kann sie vom Familiengericht ersetzt werden. Bei einer erheblichen Beeinträchtigung des Wohls des minderjährigen Kindes kann das Gericht das Verfahren aussetzen. Die Durchsetzung dieses Klärungsanspruchs ist unabhängig vom Anfechtungsverfahren nach §§ 1600 ff. BGB. Es besteht vielmehr eine Wahlmöglichkeit, ob eine oder beide gesetzlich vorgesehenen Verfahren in Anspruch genommen werden sollen. Für die Vaterschaftsanfechtung gilt auch zukünftig eine zweijährige Anfechtungsfrist, welche durch die Einleitung eines Verfahrens nach § 1598a BGB gehemmt wird.

Am 01.06.2008 trat das **Gesetz zur Ergänzung des Rechts zur Anfechtung der Vaterschaft** in Kraft. Das Gesetz regelt die Anfechtung von missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennungen durch eine Ergänzung der Bestimmungen im Bürgerlichen Gesetzbuch. Öffentliche Stellen erhalten hiernach künftig ein befristetes Recht, Vaterschaftsanerkennungen anzufechten, wenn der Anerkennung weder eine sozial-familiäre Beziehung noch eine leibliche Vaterschaft zugrunde liegt. Die Anfechtung setzt weiter voraus, dass die Vaterschaftsanerkennung ausschließlich auf Vorteile im Staatsangehörigkeits- bzw. Ausländerrecht zielt. Wenn das Familiengericht der Anfechtungsklage stattgibt, entfällt die Vaterschaft des Anerkennenden mit Rückwirkung auf den Tag der Geburt des

---

<sup>6</sup> In der Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur Unverwertbarkeit eines heimlich eingeholten **DNA-Vaterschaftsgutachtens** im Vaterschaftsanfechtungsverfahren als verfassungsgemäß bestätigt. Es entspricht dem Grundgesetz, wenn die Gerichte die Verwertung heimlich eingeholter genetischer Abstammungsgutachten wegen Verletzung des von Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG geschützten Rechts des betroffenen Kindes auf informationelle Selbstbestimmung als Beweismittel ablehnen.

Seit 27.08.2008 liegt darüber hinaus der Kabinettsentwurf **eines Gesetzes über genetische Untersuchungen bei Menschen (Gendiagnostikgesetz)** vor. In diesem Gesetz sollen umfassend alle Sachverhalte, die genetische Untersuchungen bei Menschen betreffen und daher einen besonderen Schutzstandard erfordern, geregelt werden. Unter anderem sollen hiernach genetische Untersuchungen zur Feststellung der Abstammung eines Kindes nur dann zulässig sein, wenn die Personen, von denen eine genetische Probe untersucht werden soll, in die Untersuchung eingewilligt haben. Die Vornahme oder Veranlassung einer „heimlichen“ Abstammungsuntersuchung soll als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Kindes. Die für die Anfechtung zuständige Behörde sollen die Länder nach den Bedürfnissen vor Ort selbst bestimmen können.

Im Hinblick auf **Adoptionsrechte von Homosexuellen** hält die Bundesregierung eine Gesetzesänderung, die Ehegatten und gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften im Adoptionsrecht gleichstellt, in dieser Legislaturperiode für unwahrscheinlich. Dies wurde im März 2008 in einer Antwort auf eine parlamentarische Anfrage geäußert. Zum Reformbedarf in Deutschland nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte<sup>7</sup> im Hinblick auf Adoptionsrechte von Homosexuellen führte die Bundesregierung aus, dass das Bundesjustizministerium ein Forschungsvorhaben zur Situation von Kindern in Lebenspartnerschaften und gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften in Auftrag gegeben habe. Dieses soll dazu beitragen, die Frage der gemeinsamen Adoption eines Kindes durch Lebenspartner auf einer sozialwissenschaftlich abgesicherten Tatsachengrundlage zu diskutieren.

## 2.8 Vormundschaftsrecht

Mit der **Reform des FGG** (siehe unter Punkt 4.4) wird das Vormundschaftsgericht zum 01.09.2008 aufgelöst. Seine Aufgaben werden vom Familiengericht und vom Betreuungsgericht übernommen, dies soll zu einer Straffung gerichtlicher Zuständigkeiten führen.

## 2.9 Pflegekindschaftsrecht

Am 01.01.2007 sind mit dem **Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitssuchende** neue gesetzliche Regelungen zur Anrechnung der Kosten der Erziehung auf die Leistungen der Grundsicherung gemäß Sozialgesetzbuch II (SGB II) in Kraft getreten. Das Pflegegeld nach dem SGB VIII, das für die Betreuung und Erziehung fremder Kinder gezahlt wird, ist Einkommen im Sinne des § 11 SGB II, soweit es eine Anerkennung für den erzieherischen Einsatz darstellt. In § 11 SGB II ist nun mit Abs. 4 eine Bestimmung aufgenommen worden, wonach der Teil des Pflegegeldes, der für den erzieherischen Einsatz gezahlt wird, wie folgt anzurechnen ist: Das Pflegegeld für das erste und zweite Pflegekind wird nicht auf das Arbeitslosengeld II angerechnet. Für das dritte Kind wird das Pflegegeld zu 75 Prozent als Einkommen auf das Arbeitslosengeld II angerechnet. Ab dem vierten Pflegekind wird das Pflegegeld in voller Höhe als Einkommen angerechnet.

Die Beteiligung von Pflegepersonen an Verfahren, die das Pflegekind betreffen, wird mit der **Reform des FGG** verbessert (siehe unter Punkt 4.4); sie können künftig in allen Verfahren, die das Kind betreffen, hinzugezogen werden, wenn das Kind seit längerer Zeit bei ihnen lebt.

---

<sup>7</sup> Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat Frankreich in einer am 22.01.2008 veröffentlichten Entscheidung zur Zahlung eines Schmerzensgelds verurteilt, weil die zuständigen Behörden den Adoptionsantrag einer lesbischen Lehrerin abgelehnt hatten. Mit dem Hinweis auf die Homosexualität der Adoptionsbewerberinnen und Adoptionsbewerber dürfe der Wunsch, ein Kind zu adoptieren, nicht zurückgewiesen werden, urteilte das Gericht. Gesetze oder Regeln, die die Genehmigung einer Adoption aufgrund der homosexuellen Orientierung der Adoptionswilligen ablehnen, verstoßen laut EGMR gegen den Artikel 14 (Diskriminierungsverbot) und Artikel 8 (Schutz der Familie) der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK).



### 3. Familienförderung und Familienlastenausgleich

Am 19.10.2006 wurde im Bundestag das **Gesetz zur Anspruchsberechtigung von Ausländern wegen Kindergeld, Erziehungsgeld und Unterhaltsvorschuss** verabschiedet, dessen wesentliche Regelungen rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft traten. Das Artikelgesetz sieht Änderungen im Bundeskindergeldgesetz, im Einkommensteuergesetz und im Bundeserziehungsgeldgesetz vor. Die Gesetzesänderung war aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2004, welches entschieden hatte, dass Ausländer mit einer Aufenthaltsbefugnis nicht generell vom Kinder- und Erziehungsgeld ausgeschlossen werden dürfen, notwendig geworden. Voraussichtlich dauerhaft sich in Deutschland aufhaltende ausländische Staatsangehörige können nun unter besonderen Anspruchsvoraussetzungen Kinder- und Erziehungsgeld sowie Unterhaltsvorschuss beantragen.

Am 01.01.2007 trat das **Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)** in Kraft. Durch das BEEG wurde das Erziehungsgeld in "Elterngeld" umbenannt. Für Geburten ab 01.01.2007 tritt das Elterngeld an die Stelle des bisherigen Erziehungsgeldes. Es ersetzt 67 Prozent des nach der Geburt des Kindes wegfallenden monatlichen Erwerbseinkommens bis maximal 1.800 Euro und beträgt auch für nicht erwerbstätige Elternteile mindestens 300 Euro. Für Geringverdiener, Mehrkindfamilien und Familien mit Zwillingen oder Drillingen wird das Elterngeld erhöht. Bei Kindern, die vor dem 01.01.2007 geboren wurden, kann wie bisher Erziehungsgeld bezogen werden. Teilzeittätigkeit neben dem Elterngeld ist bis zu 30 Stunden in der Woche möglich. Das Elterngeld wird an Vater und Mutter für maximal 14 Monate gezahlt, beide können den Zeitraum frei untereinander aufteilen. Ein Elternteil kann höchstens zwölf Monate allein nehmen, zwei weitere Monate sind als Option für den anderen Partner reserviert.

Das **Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Kinderbetreuungsausbau“ und zur Entfristung des Kinderzuschlags** (siehe unter Punkt 4.1) enthält in Art. 2 die Aufhebung der Befristung des Kinderzuschlags (Bewilligung jeweils nur für sechs Monate, § 6a Abs. 2 S.3 Bundeskindergeldgesetz). Die Änderung trat am 01.01.2008 in Kraft.

Ebenfalls am 01.01.2008 traten die wesentlichen Regelungen des **22. Gesetzes zur Änderung des Berufsausbildungsgesetzes (BAföG)** in Kraft. Gemäß des neu in das BAföG eingeführten § 14b können Auszubildende künftig einen Kinderbetreuungszuschlag erhalten.

Am 26.06.2008 hat der Bundestag das **Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes** beschlossen, durch welches der Berechtigtenkreis für den Kinderzuschlag erweitert werden soll. Das nicht zustimmungspflichtige Gesetz wird am 01.10.2008 in Kraft treten und den im Bundeskindergeldgesetz geregelten Kinderzuschlag weiterentwickeln. Dieser wird Eltern gewährt, die zwar ihren eigenen Bedarf durch Erwerbseinkommen bestreiten können, aber nicht über ausreichend finanzielle Mittel verfügen, um den Bedarf ihrer Kinder zu decken. Die Mindesteinkommensgrenze wird auf einheitliche Beträge festgesetzt und erheblich abgesenkt. Dadurch wird der Kreis der Berechtigten ausgeweitet. Die bisherige Mindesteinkommensgrenze bleibt als Bemessungsgrenze, ab der Einkommen anzurechnen sind, erhalten. Die Mindesteinkommensgrenze soll auf einen Wert von 900 Euro für Paarhaushalte bzw. 600 Euro für Alleinerziehende abgesenkt werden. Zusätzlich soll das Antragsverfahren erleichtert werden.

## 4. Jugendrecht

### 4.1 Kinder- und Jugendhilfe

Am 31.12.2007 trat Art. 1 des **Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens "Kinderbetreuungsausbau" und zur Entfristung des Kinderzuschlags** (siehe unter Punkt 3) in Kraft. Darin stellt der Bund dem Sondervermögen im Jahre 2007 einen einmaligen Betrag in Höhe von 2,15 Milliarden Euro zur Förderung des Kinderbetreuungsbaus zur Verfügung. Aus dem Sondervermögen sollen Investitionen zum Ausbau der Betreuung von Kindern unter drei Jahren gefördert werden.

In der parlamentarischen Beratung befindet sich seit Mai 2008 der **Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz - KiföG)**. Ziel des Gesetzentwurfs ist vor allem der weitere Ausbau eines qualitativ hochwertigen Betreuungsangebotes für Kinder unter drei Jahren. Ab dem 01.08.2013 soll der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für alle Kinder vom vollendeten ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr eingeführt und ein vielfältiges Betreuungsangebot geschaffen werden. Insbesondere komme auch eine qualifizierte Kindertagespflege für ländliche Regionen in Betracht, da dort der Betrieb einer Kindertageseinrichtung häufig aus wirtschaftlichen Gründen nicht sinnvoll sei, heißt es in dem Entwurf. Die Gleichbehandlung aller Träger von Einrichtungen, die die fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, soll bei der Finanzierung sichergestellt werden. Ab 2013 soll für diejenigen Eltern, die ihre bis drei Jahre alten Kinder nicht in Tageseinrichtungen betreuen lassen wollen oder können, eine monatliche Zahlung, zum Beispiel in Form eines sog. „Betreuungsgeldes“, eingeführt werden. Ferner soll das SGB VIII an die Vorgaben der am 01.09.2006 in Kraft getretenen Föderalismusreform (siehe unter Punkt 1) angepasst werden. Bisher hat der Bund bestimmt, dass die Kreise und kreisfreien Städte örtliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind (§ 69 Abs. 1 S. 2 SGB VIII). Eine solche direkte Aufgabenzuweisung sei seit der Föderalismusreform nicht mehr zulässig, so die Begründung des Gesetzentwurfes. Um dem Bund weiterhin die Befugnis zur Regelung neuer Aufgaben zu erhalten, sei deshalb die Bestimmung der örtlichen Träger in § 69 SGB VIII zu streichen. Künftig seien die Länder verpflichtet, neben den überörtlichen auch die örtlichen Träger zu bestimmen. Das KiföG soll spätestens zum 01.01.2009 in Kraft treten.

Zu den Neuregelungen innerhalb des Handlungssystems zum Schutze von Kindern infolge des am 12.07.2008 in Kraft getretenen **Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls** siehe unter Punkt 2.3. Die in diesem Gesetz vorgesehene umfänglichere und frühzeitigere Einbindung des Familiengerichts berührt das sog. staatliche Wächteramt und soll einer drohenden oder bereits eingetretenen Kindeswohlgefährdung begegnen.

### 4.2 Jugendschutz

Am 01.07.2008 ist das **Erste Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes** in Kraft getreten. Das Gesetz sieht eine

Verbesserung des Jugendmedienschutzes vor: Der Katalog der schwer jugendgefährdenden Trägermedien, die kraft Gesetz indiziert sind, wird im Hinblick auf Gewaltdarstellungen erweitert. Weiterhin werden die im Jugendschutzgesetz genannten Indizierungskriterien in Bezug auf mediale Gewaltdarstellungen erweitert und präzisiert. Darüber hinaus soll die Mindestgröße und Sichtbarkeit der Alterskennzeichnung der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft und der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle gesetzlich festgeschrieben werden<sup>8</sup>.

Eine weitere Änderung des Jugendschutzgesetzes ist in Art. 3 des **Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens** enthalten. Danach wird ab 01.01.2009 die Altersgrenze für die Abgabe von Tabakwaren und das Rauchen in der Öffentlichkeit von 16 auf 18 Jahre angehoben.

Am 01.07.2007 trat (als Art. 1 des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens) das **Gesetz zur Einführung eines Rauchverbotes in Einrichtungen des Bundes und öffentlichen Verkehrsmitteln** (Bundesnichtraucherschutzgesetz) in Kraft. Hiernach besteht ein grundsätzliches Rauchverbot in allen Einrichtungen des Bundes, in öffentlichen Verkehrsmitteln, Taxis und auf Bahnhöfen. Rauchen ist nur noch in dafür vorgesehenen Räumen erlaubt. Verstöße gegen das Rauchverbot werden als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet.

Am 29.12.2006 trat das **Erste Gesetz zur Änderung des Vorläufigen Tabakgesetzes**<sup>9</sup> in Kraft, wonach Tabakwerbung künftig auch in Zeitungen, Zeitschriften, im Internet und bei Sportveranstaltungen mit Fernsehübertragung verboten ist.

Zum Schutz vor Hautkrebs soll Kindern und Jugendlichen spätestens ab 2009 der Besuch in Sonnenstudios verboten werden; die Einführung einer entsprechenden Regelung ins Umweltgesetzbuch kündigte das Bundesumweltministerium an.

#### 4.3 Jugendstrafrecht

Bis Ende 2007 sind in den Bundesländern jeweils gesonderte **Jugendstrafvollzugsgesetze** in Kraft getreten. Bereits mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 31.05.2006 war eine spezielle gesetzliche Regelung für den Jugendstrafvollzug bis spätestens Ende 2007 gefordert worden. Nach der Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug – und damit auch für den Jugendstrafvollzug – vom Bund auf die Länder durch die am 01.09.2008 in Kraft getretene Föderalismusreform (siehe unter Punkt

---

<sup>8</sup> Seit Februar 2007 befindet sich der von Bayern in die Länderkammer eingebrachte **Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Jugendschutzes** in der Beratung. Der Gesetzentwurf sieht Änderungen im Strafgesetzbuch, im Ordnungswidrigkeitengesetz und im Jugendschutzgesetz vor. Ein neuer Straftatbestand (§ 131 a StGB) sieht die Strafbarkeit des Verbreitens, öffentlichen Zugänglichmachens von virtuellen Killerspielen vor. Gleiches gilt für die Überlassung oder Zugänglichmachung an Personen unter achtzehn Jahren und das Herstellen, Beziehen, Liefern und Vorrätighalten für den Vertrieb. Nach § 118 a OWiG sollen auch Spiele verboten werden, die geeignet sind, die Mitspieler in ihrer Menschenwürde herabzusetzen, indem ihre Tötung oder Verletzung unter Einsatz von Schusswaffen oder diesen nachgebildeten Gegenständen als Haupt- oder Nebeninhalt simuliert wird.

<sup>9</sup> Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.05.2003 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen.

1) war eine bundeseinheitliche Regelung des Jugendstrafvollzugs nicht mehr möglich.

Am 01.01.2008 trat das **Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes und anderer Gesetze** in Kraft, mit dem der Rechtsschutz im Jugendstrafvollzug jugendgerecht ausgestaltet werden soll<sup>10</sup>. Jugendstrafgefangene sollen einen Rechtsweg erhalten, der die mündliche Kommunikation mit einem in der Nähe gelegenen Gericht ermöglicht. Für Anträge auf gerichtliche Entscheidungen über Maßnahmen im Jugendstrafvollzug sind nun nicht mehr die ortsfernen Oberlandesgerichte zuständig, sondern die örtlich näher gelegenen Jugendkammern beim Landgericht. Diese entscheiden in der Regel durch einen Einzelrichter. Nur in Fällen grundsätzlicher Bedeutung und bei besonderen Schwierigkeiten rechtlicher Art wird der Richter die Sache der Jugendkammer zur Entscheidung über die Übernahme vorlegen. Darüber hinaus wird den Gefangenen im Jugendstrafvollzug ein Recht auf mündliche Anhörung eingeräumt. Außerdem wird den Ländern die Möglichkeit eröffnet, ein der Anrufung des Gerichts vorgeschaltetes Schlichtungsverfahren einzuführen, um zugleich die Gerichte zu entlasten. Schließlich wird das Jugendgerichtsgesetz um eine ausdrückliche Bestimmung des Ziels des Jugendstrafrechts ergänzt, um vor allem erneuten Straftaten Jugendlicher und Heranwachsender entgegenzuwirken.

Am 12.07.2008 ist das **Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherheitsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht** in Kraft getreten, wonach gegen junge Straftäter, die ein schweres Verbrechen begangen haben und dafür zu mindestens sieben Jahren Haftstrafe verurteilt wurden, künftig eine nachträgliche Sicherungsverwahrung angeordnet werden kann. Zuständig für die Anordnung wird immer die Jugendkammer sein, die die Fortdauer der Sicherungsverwahrung jedes Jahr neu zu überprüfen hat. Im Unterschied zum Erwachsenenstrafrecht kann die Anordnung auf Grund einer Gesamtwürdigung aller Umstände nur am Ende des Strafvollzugs erfolgen. Die Jugendkammer wird die Sicherungsverwahrung anordnen, wenn kumulativ vier Voraussetzungen erfüllt sind: 1. Vorliegen eines Verbrechens gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung oder Raub- und Erpressungsstraftaten mit Todesfolge; 2. Infolgedessen die Verhängung einer Jugendstrafe von mindestens sieben Jahren; 3. Die Anlasstat muss mit einer schweren seelischen oder körperlichen Schädigung oder Gefährdung des Opfers verbunden sein; 4. Das Gericht muss aufgrund einer Gesamtwürdigung nach Einholung von zwei Sachverständigengutachten die Gefährlichkeit des Täters mit hoher Wahrscheinlichkeit auch für die Zukunft annehmen. Das Vollzugsverhalten des Jugendlichen soll bei der Gesamtwürdigung ein Indikator sein. Auf Grund des ultima-ratio-Grundsatzes wird stets zu prüfen sein, ob ein milderes Mittel (z. B. Weisung, Führungsaufsicht etc.) in Betracht kommt.

---

<sup>10</sup> Mit dem Gesetz werden die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt, das den Gesetzgeber aufgefordert hatte, Rechtswegregelungen für den Jugendstrafvollzug zu schaffen, die der besonderen Situation Jugendstrafgefangener gerecht werden. Zwar obliegt die Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug seit der Föderalismusreform den Ländern, der Bund hat aber weiterhin die Gesetzgebungskompetenz für den gerichtlichen Rechtsschutz.

#### 4.4 Organisations- und Verfahrensrecht

Mit Art. 3 des am 01.01.2008 in Kraft getretenen Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts (siehe unter Punkt 2.5) sind Änderungen der Zivilprozessordnung eingeführt worden, die infolge der Unterhaltsrechtsreform erforderlich waren.

Am 27. Juni 2008 hat der Deutsche Bundestag das **Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)** beschlossen. Der Bundesrat wird sich am 19.09.2008 abschließend mit dem Gesetz befassen. Die umfassende Reform wird am 01.09.2009 in Kraft treten. Die Länder erhalten auf diese Weise ein Jahr Zeit, um die notwendige Neuorganisation der gerichtlichen Abläufe vorzunehmen.

Das **gerichtliche Verfahren in Familiensachen** wird damit erstmals in einer einzigen Verfahrensordnung zusammengefasst und vollständig neu geregelt. Mit der Reform sollen die Möglichkeiten verbessert werden, familiäre Auseinandersetzungen vor Gericht so fair und schonend wie möglich auszutragen. Gerade in Kindschaftssachen – etwa bei Streitigkeiten über das Sorge- oder Umgangsrecht – werden Konflikte nicht selten im gerichtlichen Verfahren geklärt. Daher wird die Stellung der Kinder im neuen familiengerichtlichen Verfahren gestärkt.

Die Reform des familiengerichtlichen Verfahrens enthält folgende Kernpunkte: **Neuerungen im Verfahren in Kindschaftssachen** (z. B. Verfahren über Sorge- und Umgangsrecht, die Herausgabe eines Kindes oder die Vormundschaft): Dringliche Kindschaftssachen, insbesondere Streitigkeiten über das Umgangsrecht, müssen künftig vorrangig und beschleunigt bearbeitet werden. Die Verfahrensdauer in umgangsrechtlichen Verfahren soll verkürzt werden. Die Verfahren sollen zeitnah verhandelt werden. Das Gericht soll den Fall spätestens einen Monat nach Eingang des Antrags mit allen Beteiligten erörtern. Dabei hat es die Eltern getrennt anzuhören, wenn dies zum Schutz eines Elternteils notwendig ist. Diese wichtigen Neuerungen sind bereits am 12.07.2008 in Kraft getreten, da sie in das **Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls** eingestellt wurden (siehe unter Punkt 2.3).

**Weitere wichtige Reformschritte in Verfahren mit Kindesbezug** sind: Das Gericht soll den Versuch einer einvernehmlichen Lösung des Konflikts unternehmen, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Einvernehmliche Lösungen der Eltern müssen vom Gericht gebilligt werden. Gelingt eine Einigung nicht, muss das Gericht über eine einstweilige Anordnung nachdenken. Über das Umgangsrecht soll das Gericht in der Regel schnell entscheiden, damit der Kontakt zwischen Kind und einem umgangsberechtigten Elternteil aufrechterhalten bleibt und die Beziehung keinen Schaden nimmt. Die Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte des betroffenen Kindes werden verstärkt. In schwierigen Fällen wird das Kind künftig von einem Verfahrensbeistand unterstützt. Dessen Aufgabe ist es, im gerichtlichen Verfahren die Interessen des Kindes zu vertreten und das Kind über den Ablauf des Verfahrens und die Möglichkeiten der Einflussnahme zu informieren. Im Gegensatz zum bisherigen Verfahrenspfleger kann der Verfahrensbeistand auf Anordnung des

Gerichts eine aktive Rolle in dem Konflikt übernehmen und zu einer einvernehmlichen Umgangsregelung – etwa durch Gespräche mit den Eltern – beitragen. Das über 14-jährige Kind kann sich künftig zur Durchsetzung eigener Rechte selbst vertreten. Die Beteiligung von Pflegepersonen am Verfahren wird erweitert (siehe unter Punkt 2.9). Die Vollstreckung von Sorge- und Umgangsentscheidungen wird effektiver. Bei Verstößen gegen Umgangsentscheidungen kann das Gericht Ordnungsmittel verhängen. Diese können – anders als Zwangsmittel – auch noch nach Ablauf der Verpflichtung wegen Zeitablaufs festgesetzt und vollstreckt werden. Ferner wird es künftig möglich sein, einen Umgangspfleger zu bestellen (siehe unter Punkt 2.4).

Darüber hinaus soll mit der **Einführung des sog. Großen Familiengerichts** die sachliche Zuständigkeit der Familiengerichte erweitert werden. Damit wird es den Gerichten ermöglicht, alle durch den sozialen Verband von Ehe und Familie sachlich verbundenen Rechtsstreitigkeiten in einer Zuständigkeit zu entscheiden.

Das Gesetz enthält zugleich eine **Reform des Verfahrens in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**. Das bisher geltende Verfahrensgesetz (FGG) für diese Verfahren (Betreuungs-, Unterbringungs-, Nachlass- und Registersachen) stammt aus dem Jahre 1898 und wurde vielfach geändert. Die neue Verfahrensordnung definiert erstmals umfassend die Verfahrensrechte und die Mitwirkungspflichten der Beteiligten und sichert ihren Anspruch auf rechtliches Gehör. Das zersplitterte Rechtsmittelsystem der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird neu strukturiert und effizienter gestaltet. Um zügig Rechtssicherheit zu erhalten, wird die Beschwerde gegen gerichtliche Entscheidungen künftig generell befristet. Die bisherige weitere Beschwerde zum Oberlandesgericht wird ersetzt durch die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof. Die Rechtsbeschwerde ist zuzulassen, wenn eine Entscheidung geboten ist, um das Recht zu vereinheitlichen oder fortzubilden. Abweichend davon ist die Rechtsbeschwerde in besonders grundrechtsrelevanten Betreuungssachen, in Unterbringungs- und in Freiheitsentziehungssachen an keine besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen geknüpft. Den Beteiligten wird damit in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit der unmittelbare Zugang zum Bundesgerichtshof eröffnet. Dieser kann dadurch viel stärker als bisher die Materien der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch Leitentscheidungen prägen und fortentwickeln.

## 5. Strafrecht

Am 31.12.2006 trat das **Zweite Gesetz zur Modernisierung der Justiz** im Wesentlichen in Kraft. Unter anderem ermöglicht es das Gesetz Opfern von Straftaten durch die Zulassung des Adhäsionsverfahrens auch bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht, Schadensersatzansprüche gegen Heranwachsende geltend zu machen. Ferner sieht das Gesetz die Zulassung der Nebenklage in Strafverfahren gegen Jugendliche vor. Dabei kann sich der Nebenkläger auch durch einen Anwalt vertreten lassen. Zudem sieht das Gesetz die Möglichkeit der Staatsanwaltschaft vor, bei einer besonderen Schutzbedürftigkeit des Opfers Anklage zur Jugendkammer beim Landgericht zu erheben, auch wenn sonst das Amtsgericht zuständig wäre. Hierdurch soll dem Verletzten eine zweite

Tatsacheninstanz erspart bleiben. In Art. 23 des Gesetzes (Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes) sind ferner Neuregelungen enthalten, die das Anwesenheitsrecht von Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern des Angeklagten betreffen.

Am 18.04.2007 trat das **Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung** in Kraft. Im Bereich der Führungsaufsicht, die der Überwachung und Betreuung von Verurteilten dient, die ihre Strafe voll verbüßt haben oder aus einer Klinik für psychisch oder suchtkranke Straftäter entlassen wurden, kann beispielsweise künftig ein mit Strafe bewehrtes Kontaktverbot ausgesprochen werden. Sexualstraftätern kann verboten werden, Kontakt zu fremden Kindern aufzunehmen. Außerdem werden weitere strafbewehrte Weisungen zugelassen. Ein Verstoß kann künftig mit Freiheitsstrafen von bis zu drei Jahren geahndet werden. Auch werden durch das Gesetz bestehende Lücken bei der Sicherungsverwahrung geschlossen, indem es ermöglicht, dass auch Täter, bei denen das Gericht im Zeitpunkt der Verurteilung die Sicherungsverwahrung aus Rechtsgründen nicht anordnen konnte, nachträglich in Sicherungsverwahrung genommen werden können.

Am 20.07.2007 trat das **Gesetz zur Sicherung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt** in Kraft. Mit der Reform des Maßregelrechts wird die Unterbringung von Straftätern in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt effektiver ausgestattet. So dürfen Verurteilte künftig nur dann in eine Entziehungsanstalt eingewiesen und dort untergebracht werden, wenn die begründete Erwartung besteht, dass die Behandlung erfolgreich sein wird. Erweist sich die ursprüngliche positive Prognose des Gerichts als falsch, muss die Behandlung in der Entziehungsanstalt beendet und der Verurteilte in den Strafvollzug überstellt werden.

Am 01.04.2008 ist das **Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften** im Wesentlichen in Kraft getreten. Danach ist u. a. das Mitführen von Anscheinswaffen in der Öffentlichkeit verboten. Der Verstoß gegen dieses absolute Führenverbot wird als Ordnungswidrigkeit geahndet. Durch das Gesetz werden auch Distanz-Elektronikimpulsgeräte verboten. Darüber hinaus ist das zugriffsbereite Führen von Hieb- und Stoßwaffen, Springmessern und Messern mit einer feststehenden Klinge mit einer Klingenlänge von mehr als 12 Zentimetern in der Öffentlichkeit verboten. Ferner gibt es im Waffengesetz kein so genanntes „Erbenprivileg“ mehr, was bedeutet, dass ererbte Waffen blockiert werden müssen, sofern der Erbe selbst keinen Waffenschein besitzt.

Am 01.08.2007 trat das **Gesetz zur Einführung eines Alkoholverbotes für Fahranfängerinnen und Fahranfänger** in Kraft, durch das die Zahl der durch Alkohol verursachten Unfälle reduziert werden soll.

Am 11.08.2007 trat das **Gesetz zur Bekämpfung der Computerkriminalität** in Kraft. Hiermit werden bestehende Regelungslücken im Strafrecht geschlossen, um den Schutz vor Hackern, Datenklau und Computersabotage zu verbessern. Auch soll den internationalen Dimensionen der Computerkriminalität Rechnung getragen werden. Zukünftig ist bereits der unbefugte Zugang zu besonders gesicherten Daten unter Überwindung von Sicherheitsvorkehrungen

strafbar. Auch private Datenverarbeitungen werden vor Störungen geschützt. Weiterhin sind besonders gefährliche Vorbereitungshandlungen zu Computerstraftaten strafbar.

Am 31.03.2008 trat das **Gesetz zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen** in Kraft. Kernstück ist ein neuer Straftatbestand in § 238 StGB (Nachstellung), der typische sog. Stalking-Verhaltensweisen unter Strafe stellt, wenn dadurch die Lebensgestaltung des Opfers schwerwiegend beeinträchtigt ist. Nach § 238 StGB macht sich strafbar, wer einem Menschen unbefugt nachstellt, indem er beharrlich seine räumliche Nähe aufsucht, unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu ihm herzustellen versucht, unter missbräuchlicher Verwendung von dessen personenbezogenen Daten Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen veranlasst, ihn mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit seiner selbst oder einer ihm nahe stehenden Person bedroht oder eine andere vergleichbare Handlung vornimmt und dadurch seine Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt. Es sind je nach den Auswirkungen der Tat Freiheitsstrafen von bis zu zehn Jahren vorgesehen.

Am 20.06.2008 verabschiedete der Bundestag das **Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie**. Das Gesetz soll noch im Herbst 2008 in Kraft treten. In der Regelung zum sexuellen Missbrauch (§ 183 StGB) wurde für beide Tatbestandsalternativen das Schutzalter von sechzehn auf achtzehn Jahre erhöht. Auch auf der Täterseite enthält das Gesetz Änderungen bei der Altersgrenze. Bislang können sich nur Personen über achtzehn Jahren wegen sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen strafbar machen. Wird eine Zwangslage ausgenutzt, kann künftig jeder, der das Strafmündigkeitsalter von vierzehn Jahren erreicht hat, wegen sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen bestraft werden. Nur für diese Fallvariante sieht das Gesetz die Herabsetzung des Täteralters von bislang achtzehn auf vierzehn Jahre vor.

Im Bereich der Kinder- und Jugendpornografie werden die Vorgaben des Rahmenbeschlusses umgesetzt, indem in einem neuen Straftatbestand künftig pornografische Schriften unter Strafe gestellt werden, die sexuelle Handlungen von, an oder vor Personen zwischen vierzehn und achtzehn Jahren zum Gegenstand haben. Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der bereits geltenden Rechtslage zur Kinderpornografie, die Opfer unter vierzehn Jahren erfasst. Die Verfolgung von Kinder- und Jugendpornographie soll dadurch verbessert werden, dass fortan auch das „Verbreiten“ und der „Besitz“ von „jugend“pornographischen Schriften bestraft werden kann. Eine Einwilligung des Jugendlichen in das Herstellen ohne Verbreitungsabsicht und in den Besitz solcher Schriften ist aber möglich.

Ebenfalls am 20.06.2008 verabschiedete der Bundestag das **Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 23. November 2001 über Computerkriminalität**, das unter anderem auch ein schärferes Vorgehen gegen die Verbreitung von Kinderpornografie im Internet ermöglicht sowie das Gesetz zu dem Fakultativprotokoll vom 25. Mai 2000 zum



Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie.

Im Gesetzgebungsverfahren befindet sich derzeit der **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes**. Um Kinder und Jugendliche besser vor Sexualdelikten schützen zu können, beabsichtigt der Bundesrat, mit diesem Gesetzentwurf die Aussagekraft von Führungszeugnissen zu verbessern. Bisher werden nicht in jedem Fall alle Verurteilungen wegen (Sexual-)Straftaten in das Bundeszentralregister (BZRG) aufgenommen. Der Gesetzentwurf sieht vor, alle Verurteilungen aufgrund der in § 72a SGB VIII (Persönliche Eignung) genannten Straftaten den §§ 174 bis 180 oder 182 StGB (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) bezogen auf einen Eintrag in das Führungszeugnis beziehungsweise eine unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister gleichzustellen.

## 6. Ausländerrechtliche Regelungen mit jugendrechtlichen Bezügen

Am 28.08.2007 trat das **Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der europäischen Union** in Kraft. Das Gesetz setzt elf EU-Richtlinien in deutsches Recht um und nimmt wichtige Änderungen des Ausländerrechts vor.

Durch das Gesetz werden Schutzvorschriften geändert und neue Aufenthaltstitel eingeführt. Künftig ist der Nachzug von Ehegatten aus Nicht-EU-Staaten nur dann möglich, wenn diese mindestens 18 Jahre alt sind und einfache Deutschkenntnisse nachweisen können. Das Bleiberecht wird dahingehend verändert, dass langjährig geduldete Ausländer die Chance auf ein Aufenthaltsrecht erhalten. Dafür müssen sie sich am 01. Juli 2007 seit mindestens acht Jahren (Familien mit Kindern seit sechs Jahren) in Deutschland aufgehalten haben, selbst für ihren Lebensunterhalt sorgen können und deutsch sprechen. Dieser Personenkreis erhält zunächst ein bis zum 31.12.2009 befristetes Aufenthaltsrecht und einen gleichrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt. Wer die Kriterien nicht erfüllt, kann eine Aufenthaltserlaubnis auf Probe bekommen. Damit hat er bis Ende des Jahres 2009 Zeit, einen Arbeitsplatz zu finden.

## 7. Datenschutzregelungen

Am 01.01.2008 trat im Wesentlichen das **Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG** in Kraft. Unter anderem zum Zweck der Strafverfolgung werden Telekommunikationsanbieter und Internetprovider verpflichtet, die Verkehrsdaten jeglicher Telekommunikation für sechs Monate „auf Vorrat“ zu speichern. Es werden nur Verkehrsdaten gespeichert, keine Telekommunikationsinhalte. Telekommunikationsverkehrsdaten sind Daten aus denen sich ergibt, von welchem Anschluss aus zu welchem Anschluss hin wann und wie lange telekommuniziert wurde, also die genutzten Rufnummern und Kennungen, die Uhrzeit und das Datum der Verbindungen. Neu hinzukommt, dass bei der Mobilfunktelefonie auch der Standort (angewählte Funkzelle) bei Beginn der Mobilfunkverbindung gespeichert wird. Daten, die Aufschluss über den Inhalt der Kommunikation geben, dürfen dagegen nicht gespeichert werden.

Zu den Telekommunikationsverkehrsdaten gehören neben Telefonverbindungen auch bestimmte Verkehrsdaten, die bei der

Kommunikation über das Internet anfallen. Diese müssen nach der EU-Richtlinie künftig ebenfalls gespeichert werden. Deutschland nutzt die Umsetzungsfrist, deshalb müssen erst ab dem 1.1.2009 gespeichert werden: von den Internetzugangsanbietern: die zugewiesene IP-Adresse, Beginn und Ende der Internetnutzung und die Anschlusskennung (Rufnummer oder DSL-Kennung); nicht aber, welche Seite besucht wurde; von den Anbietern von E-Mail-Diensten: im Wesentlichen die Kennungen der elektronischen Postfächer (E-Mail-Adressen) und die IP-Adressen von Absender bzw. Empfänger nebst Zeitangaben; von Internettelefonieanbietern (VoIP): die Rufnummern, Zeitpunkte der Kommunikation und die IP-Adressen. Auch in diesem Bereich werden also nur Daten über den Internetzugang und die E-Mail-Kommunikation gespeichert.

## 8. **Gesetzliche Regelungen mit Auswirkungen auf das Familienrecht oder auf die Familie als solche**

Am 01.08.2006 trat das **Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitssuchende** im Wesentlichen in Kraft. Es enthält verschiedene Regelungen, von denen insbesondere Jugendliche betroffen sind. So sieht es beispielsweise vor, dass die Träger der Grundsicherung so genannte Aktivierungshilfen für Jugendliche (gemäß § 241 Abs. 3 a SGB III) auch ohne Finanzierungsbeteiligung Dritter umsetzen können und dafür die alleinige Finanzierungsverantwortung erhalten. Die Träger der Grundsicherung werden durch das Gesetz verpflichtet, die Arbeits- und Ausbildungsstellenvermittlung für jugendliche ALG II – Bezieher zu übernehmen. Diese werden künftig von der Arbeits- und Ausbildungsstellenvermittlung der BA ausgeschlossen. Außerdem regelt das SGB II-Fortentwicklungsgesetz neu, dass Personen, die in einer stationären Einrichtung untergebracht sind, grundsätzlich von Leistungen des SGB II ausgeschlossen sind. Hiervon betroffen sind auch Jugendliche, die sich in Einrichtungen der Jugendhilfe aufhalten. Durch das Gesetz werden Sanktionen für Jugendliche verschärft. Bei wiederholter Pflichtverletzung soll zukünftig die gesamte Leistung inklusive Unterkunft und Heizung gestrichen werden. Die Erbringung von Sachleistungen in diesen Fällen wird als Kann-Leistung ausgestaltet. Die Dauer der Sanktionen ist auf sechs Wochen beschränkt. Zudem erhalten Jugendliche keine Leistungen für Unterkunft und Heizung mehr, wenn sie vor Antragstellung mit dieser Absicht in eine eigene Wohnung gezogen sind.

Seit dem 18.08.2006 ist das **Allgemeine Gleichstellungsgesetz (AGG)** in Kraft. Mit diesem Gesetz, welches im Entwurf als Antidiskriminierungsgesetz bezeichnet worden ist, werden vier Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft zum Schutz vor Diskriminierung in nationales Recht umgesetzt. Die europäischen Richtlinien betreffen schwerpunktmäßig den Bereich von Beschäftigung und Beruf, aber auch andere Rechtsbeziehungen zwischen Privatpersonen. Einen besonderen Stellenwert im AGG hat der Schutz vor Diskriminierung am Arbeitsplatz. Daneben finden sich auch zahlreiche Bestimmungen im Bereich der Rechtsbeziehungen des täglichen Lebens. Etwaige Schadensersatzansprüche wegen Verstoßes gegen das Diskriminierungsverbot müssen vom Betroffenen innerhalb von zwei Monaten geltend gemacht werden. Verbänden, die sich für die Interessen Benachteiligter einsetzen, werden im Gesetz Beteiligungsrechte eingeräumt.

Am 01.01.2007 nahm das neu eingerichtete **Bundesamt für Justiz** seine Arbeit auf. Diese oberste zentrale Bundesbehörde wird u. a. sämtliche Aufgaben der Dienststelle Bundeszentralregister des Bundesgeneralanwalts

und Aufgaben aus dem Bundesjustizministerium übernehmen. Beispielsweise werden internationale familienrechtliche Angelegenheiten (familienrechtliche Aufgaben nach dem Auslandsunterhaltsgesetz, verschiedenen Sorgerechtsübereinkommen und dem Haager Adoptionsübereinkommen) zukünftig durch das Bundesamt für Justiz wahrgenommen.

Am 01.01.2007 traten die überwiegenden Artikel des **Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements** in Kraft. Mit diesem Gesetz sind die steuerlichen Rahmenbedingungen für bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt sowie die Tätigkeit von Vereinen vereinfacht worden. Künftig werden Steuerfreibeträge für Engagement, Übungsleiterpauschalen und Spenden übersichtlicher und praktikabler gestaltet mit dem Ziel, das freiwillige Engagement von Bürgerinnen und Bürgern zu fördern. U. a. wird der Übungsleiterfreibetrag für ehrenamtlich Tätige 2100 Euro im Jahr betragen. Diesen Betrag können nebenberufliche Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder Personen mit einer vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeit „zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke“ in Anspruch nehmen. Auch wird ein allgemeiner Freibetrag für Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit im gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Bereich in Höhe von 500 Euro eingeführt, mit dem pauschal der Aufwand, welcher den nebenberuflich tätigen Personen entsteht, abgegolten wird. Ferner reicht für Spenden bis 200 Euro künftig ein einfacher Bareinzahlungsbeleg oder eine Buchungsbestätigung als Nachweis aus.

Am 01.10.2007 trat das **Vierte Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Verbesserung der Qualifizierung und Beschäftigungschancen von jungen Menschen mit Vermittlungshemmnissen** in Kraft. Das Gesetz will bildungsschwachen Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Chance gewähren, sich am Arbeitsplatz zu bewähren und ihre Qualifikation zu verbessern. Hierzu sind spezifische Eingliederungs- und Qualifizierungszuschüsse sowie unterstützende Arbeitgeberleistungen im Bereich der Einstiegsqualifizierung, der Berufsausbildungsvorbereitung und der betrieblichen Ausbildung vorgesehen. Gefördert werden Arbeitgeber für längstens zwölf Monate mit 50 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts, wobei 15 % für die Qualifizierung zweckgebunden sind. Bei der Bemessung des Zuschusses werden Bruttoarbeitsentgelte von höchstens 1000 Euro monatlich zugrunde gelegt. Auch sieht das Gesetz einen Eingliederungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer vor, um eine Verfestigung von Arbeitslosigkeit zu vermeiden. Dieser richtet sich an Arbeitgeber, die jüngere Arbeitnehmer einstellen, die trotz eines Berufsabschlusses zuvor mindestens sechs Monate arbeitslos waren. Darüber hinaus sieht das Gesetz die Möglichkeit sozialpädagogischer Begleitung und organisatorischer Unterstützung bei betrieblicher Berufsausbildung und Berufsausbildungsvorbereitung sowie die Möglichkeit, Berufsorientierungsmaßnahmen einzuführen, vor.

Ebenfalls am 01.10.2007 trat das **Zweite Gesetz zur Änderung des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch – Perspektiven für Langzeitarbeitslose mit besonderen Vermittlungshemmnissen – JobPerspektive** in Kraft, mit dem ein Beschäftigungszuschuss als neue Arbeitgeberleistung im SGB II eingeführt wurde, um sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von arbeitsmarktfernen Personen mit besonderen Vermittlungshemmnissen zu fördern.

Am 01.06.2008 trat das **Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten** in Kraft. Das Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten führt die bisherigen Einzelgesetze zum Freiwilligen Sozialen Jahr und Freiwilligen Ökologischen Jahr zusammen. Die etablierten Marken "freiwilliges soziales Jahr" und freiwilliges ökologisches Jahr" bleiben dabei im Gesetzestext erhalten. Die Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres und des Freiwilligen Ökologischen Jahres können in Zukunft den Freiwilligendienst im Inland, der eine Mindestdauer von sechs Monaten hat, in Blöcken von drei Monaten anbieten. Ferner ist es möglich, mehrere sechsmonatige Freiwilligendienste miteinander zu kombinieren. In- und Auslandsdienst können ebenfalls miteinander verbunden werden.

Am 01.07.2008 trat das **Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)** in Kraft, das das bis dahin geltende Rechtsberatungsgesetz aus dem Jahr 1935 ablöste. Das RDG definiert, Rechtsdienstleistung als jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert.

Es sieht vor, dass umfassende Rechtsberatung - die Vertretung vor Gericht und die außergerichtliche Beratung - weiterhin nur von einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin erbracht werden dürfen. Zukünftig sind Rechtsdienstleistungen immer dann zulässig, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören. Die unentgeltliche außergerichtliche Rechtsdienstleistung darf grundsätzlich von jedermann erbracht werden. Personen und Vereine, die außerhalb des Familien- oder Freundeskreises diese Rechtsdienstleistungen erbringen, müssen jedoch einen Volljuristen daran beteiligen. Personen und Einrichtungen, die dauerhaft unqualifizierten Rechtsrat erteilen, kann die unentgeltliche Rechtsdienstleistung untersagt werden. In Zukunft soll daneben auch allen Berufs- und Interessenvereinigungen und Genossenschaften die rechtliche Beratung ihrer Mitglieder erlaubt sein. Allerdings dürfen die Rechtsdienstleistungen nicht Hauptzweck der Vereinigung sein und muss auch hier die sachgerechte Erbringung der Rechtsdienstleistung durch die Beteiligung einer juristisch qualifizierten Person sichergestellt sein. Bei dauerhaft unqualifizierten Leistungen besteht die Möglichkeit eines Verbots. Auch enthält das Rechtsdienstleistungsgesetz einen Bußgeldtatbestand, durch den wesentliche Verstöße geahndet werden können.

Seit dem 01.01.2008 ist das **Jahressteuergesetz 2008** im Wesentlichen in Kraft. Die Neufassung von § 4 Nr. 23 und 25 des Umsatzsteuergesetzes durch Art. 8 des Jahressteuergesetzes hat Auswirkungen auf die Leistungen der Jugendhilfe. In § 4 Nr. 25 Umsatzsteuergesetz werden zahlreiche Jugendhilfeleistungen von der Umsatzsteuer befreit. Steuerfrei gestellt werden die Leistungen nach § 2 Abs. 2 SGB VIII sowie die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII als andere Aufgabe der Jugendhilfe nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII, wenn sie durch Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder andere Einrichtungen mit sozialem Charakter erbracht worden sind. Was Einrichtungen mit sozialem Charakter im Sinne des Umsatzsteuergesetzes sind, wird im Gesetz erläutert.

Am 01.04.2007 trat das **Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz)** im Wesentlichen in Kraft, das das deutsche Gesundheitssystem mit Blick auf Finanzierung, Organisation, Strukturen und das Verhältnis von gesetzlicher zu privater Krankenversicherung nachhaltig verändert. Mit dem Gesetz wird u. a. die Krankenversicherungspflicht für alle eingeführt. Die Ausweitung der

medizinischen Versorgung, erweiterte Wahlmöglichkeiten für die Versicherten und mehr Wirtschaftlichkeit sowie Wettbewerb im Gesundheitswesen sind angezielt.

Mit der vom Gemeinsamen Bundesausschusses<sup>11</sup> beschlossenen **Änderung der Richtlinien zur Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres** gehört seit dem 01.07.2008 eine zusätzliche Kinderuntersuchung zu den Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung, die sog. U7a. Die Früherkennungsuntersuchungen werden mit U1 bis U9 abgekürzt. Dazu kommen noch zwei sog. J-Untersuchungen für Jugendliche. Mit den Untersuchungen wird die körperliche, geistige und soziale Entwicklung eines Kindes bzw. Jugendlichen überprüft. Somit können Entwicklung oder eventuelle Fehlentwicklungen des Kindes erfasst und - falls nötig - eine entsprechende Therapie eingeleitet werden. Die neue U-7a findet im 34. bis 36. Lebensmonat statt und schließt damit eine Lücke im Untersuchungsablauf zwischen U-7 (im 21.-24. Lebensmonat) und U-8 (im 43. bis 48. Lebensmonat). Darüber hinaus wurde mit der o. g. Änderung die eindeutige Feststellung in die Kinderrichtlinie aufgenommen, dass der untersuchende Arzt bei erkennbaren Zeichen einer Kindervernachlässigung oder -misshandlung die notwendigen Schritte einzuleiten hat.

Am 30.08.2008 trat das **Fünfte Gesetz zur Änderung des Dritten Sozialgesetzbuch – Verbesserung der Ausbildungschancen förderungsbedürftiger junger Menschen** in Kraft. Danach werden zwei neue Förderleistungen im SGB III geschaffen: der sog. Ausbildungsbonus, mit dem Betriebe Zuschüsse für zusätzliche Ausbildungsplätze zugunsten von Altbewerbern erhalten und die Berufseinstiegsbegleitung zur Unterstützung von förderungsbedürftigen Jugendlichen am Übergang von der Schule in den Beruf.

## 9. Internationale Abkommen und ihre nationale Auswirkung bzw. Umsetzung

Die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über **Dienstleistungen im Binnenmarkt** ist am 28.12.2006 in Kraft getreten. Die Mitgliedstaaten müssen die Richtlinie bis zum 28.12.2009 umsetzen. Die Richtlinie soll bürokratische Hindernisse abbauen, den grenzüberschreitenden Handel mit Dienstleistungen fördern und damit zur Verwirklichung des einheitlichen Binnenmarktes beitragen. Sie ist ein wichtiges Reformvorhaben bei der Umsetzung der Lissabon-Strategie.

Zur Einrichtung und zu den Aufgaben des **Bundesamtes für Justiz** im Kontext internationaler familienrechtlicher Angelegenheiten siehe oben unter Punkt 8.

Im ersten Halbjahr 2007 saß Deutschland dem Rat der Europäischen Union vor. Das internationale Familienrecht war einer der Schwerpunkte während der **deutschen EU-Ratspräsidentschaft**. Dabei standen zwei EU-Vorhaben im Mittelpunkt: Die Unterhaltsverordnung und die sog. Rom-III-Verordnung (internationales Scheidungsrecht), die die gerichtliche Zuständigkeit und das auf Ehescheidungen anwendbare Recht regeln soll.

---

<sup>11</sup> Der **Gemeinsame Bundesausschuss** ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für mehr als 70 Millionen Versicherte und legt damit fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV erstattet werden.

Am 06.06.2008 verständigten sich die Justizministerinnen und -minister der Europäischen Union auf Leitlinien einer **europäischen Verordnung zur besseren Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen in Europa**. Noch bis Ende 2008 sollen die Arbeiten an dieser Verordnung abgeschlossen sein. Bereits im November 2007 waren zwei weltweite Konventionen zur besseren Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen für Kinder verabschiedet worden. Danach werden Kinder bald ihre Unterhaltsschuldner weltweit leichter ausfindig machen und Unterhaltsurteile im Ausland leichter vollstrecken lassen können. Der Rat verständigte sich auf vier Leitlinien für die zukünftige Arbeit an einer entsprechenden Verordnung. Die Durchsetzung von allen Unterhaltsansprüchen, nicht nur die von Kindern, soll verbessert und erleichtert werden. Die Regeln, nach denen das anzuwendende Recht bestimmt wird, werden europaweit vereinheitlicht. Jeder Richter in Europa ermittelt das im jeweiligen Fall anzuwendende Recht nach denselben Regeln. Ein sog. „forum-shopping“, bei dem sich der Kläger das Gericht aussucht, das der Klage seiner Einschätzung nach mit großer Wahrscheinlichkeit stattgegeben wird, soll verhindert werden. Auch die Ansprüche von Ehegatten, Lebenspartnern oder Eltern gegen ihre erwachsenen Kinder werden von der Verordnung erfasst. Unterhaltsentscheidungen eines Gerichts eines Mitgliedstaates sollen künftig ohne Zwischenverfahren in allen Mitgliedstaaten vollstreckt werden können<sup>12</sup>. Ferner ist geplant, ein System von zentralen Behörden einzurichten, die die Bürgerinnen und Bürger der EU bei der Durchsetzung ihrer Unterhaltsansprüche unterstützen sollen. Auch in Zukunft soll in Verfahren ohne Bezug zu einem anderen Mitgliedsstaat allein das nationale Recht gelten. Schließlich soll der rechtliche Rahmen für bilaterale Abkommen zur Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen in Staaten außerhalb der EU ausgearbeitet werden.

Die **Rom-III-Verordnung**, die im Wesentlichen die Vereinheitlichung des Internationalen Privatrechts der Mitgliedstaaten in Scheidungssachen vorsieht, wird derzeit noch beraten. Sie enthält Regelungen zum Scheidungsrecht bei grenzüberschreitenden Ehen, insbesondere sollen die Möglichkeit des Abschlusses einer Gerichtsstandsvereinbarung zwischen den Partnern sowie die Wahl des anzuwendenden Rechts geschaffen werden. Gegen letzteres hat sich vor allem Schweden verwahrt, das eine Geschlechterbenachteiligung bei der Anwendung fremden Scheidungsrechts befürchtet. Schwedische Gerichte wenden bisher ausschließlich schwedisches Scheidungsrecht an. Für die Annahme der Verordnung ist Einstimmigkeit aller Mitgliedstaaten im Rat erforderlich.

Im Juli 2008 legte das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) die Zwischenbilanz zur Umsetzung des **Nationalen Aktionsplans (NAP) für ein kindergerechtes Deutschland 2005-2010** vor, der im Jahre 2005 beschlossen wurde und insgesamt sechs Handlungsfelder umfasst: 1. Chancengleichheit durch Bildung, 2. Aufwachsen ohne Gewalt, 3. Förderung eines gesunden Lebens und gesunder Umweltbedingungen, 4. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, 5. Entwicklung eines angemessenen Lebensstandards für alle Kinder und Jugendlichen, 6. internationale Verpflichtungen.

---

<sup>12</sup> Für das Vereinigte Königreich sind Sonderregelungen vorgesehen. Großbritannien nimmt an der Vereinheitlichung der Regeln zum Internationalen Privatrecht nicht teil. Daher werden Urteile aus Großbritannien in den übrigen Mitgliedstaaten der EU sowie umgekehrt nicht ohne eine Zwischenprüfung vollstreckbar sein. Insoweit bleibt es bei der bestehenden Rechtslage.

Das BMFSFJ initiierte im Frühjahr 2007 eine Lenkungsgruppe und thematische Arbeitskreise, die die Umsetzung des NAP begleiten und ihr Fachwissen zur Verfügung stellen. Hieran sind Vertreterinnen und Vertreter der Bundes-, Landes- und kommunalen Ebene ebenso wie Nichtregierungsorganisationen beteiligt. Zudem läuft seit April 2008 ein breit angelegtes Projekt zur Kinder- und Jugendbeteiligung an der Umsetzung NAP, bei dem Kinder und Jugendliche dazu ermutigt werden, sich mit den Themen und Handlungsschwerpunkten des Nationalen Aktionsplans auseinander zu setzen, eigene Aktionen zu starten und konkrete Forderungen zu formulieren. Ebenfalls im Frühjahr 2008 hat das BMFSFJ die Initiative "Für ein kindergerechtes Deutschland" gestartet, dessen Ziel es ist, die politische und öffentliche Aufmerksamkeit für Kindergerechtigkeit zu erhöhen, Aktivitäten auf Bundes-, Landes- und vor allem auch auf kommunaler Ebene anzustoßen und ein Netzwerk aus Politik, Gesellschaft und Wirtschaft zu knüpfen.

Tanja Grümer

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ